

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kurt Allert GmbH & Co. KG, Oberndorf am Neckar
(Stand: Januar 2022)**

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „Leistungen“) der Kurt Allert GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Kurt Allert“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder Auftragsdurchführung werden diese nicht Vertragsinhalt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Umfang unserer Leistungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig, falls nicht anders ausdrücklich erklärt.
- 2.2 Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot, das wir binnen 14 Tagen annehmen können. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 2.3 Für den Umfang und Gegenstand unserer Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unseren Angeboten beigefügte Unterlagen, Angaben auf der Website oder in Prospekten dienen lediglich der Information des Kunden.
- 2.4 Bei den Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen) behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert, die Verwendbarkeit zum vertraglich vorhergesehenen Zweck nicht eine genaue Übereinstimmung voraussetzt und die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.
- 2.5 Sofern der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags wünscht, sind die hierfür anfallenden Mehrkosten gesondert zu vergüten. In diesem Fall erstellen wir einen ergänzenden, freibleibenden Kostenvoranschlag, den wir dem Kunden in Textform (per E-Mail oder Telefax) zusenden. Der Kunde kann uns seinen Auftrag auf der Basis dieses ergänzenden Kostenvoranschlags durch seine Unterschrift und Rücksendung per Post, Telefax oder E-Mail binnen 14 Tagen erteilen. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein ergänzendes Vertragsangebot, das wir binnen einer Woche annehmen können. Der Vertrag über die ergänzenden, vom Kunden gewünschten Leistungen kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 2.6 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderer Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen

und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückgeben.

3. Preise; Zahlungsbedingungen; Verpackungskosten; Rücknahme von Verpackung

- 3.1 Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 3.3 Die Kosten für die Transportverpackung der Ware trägt der Kunde; sie werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Die Transportverpackung wird zurückgenommen. Die Modalitäten der Rücknahme werden jeweils individuell vereinbart; sie ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.
- 3.5 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht im Einzelfall Vorauskasse oder Skonto vereinbart ist. Der Abzug von Skonto ist zulässig, wenn dies schriftlich individuell vereinbart wurde.
- 3.6 Der Kunde kommt 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Umsatzsteuerausweis in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.
- 3.7 Ist der Kunde mit einer Forderung, die mindestens 20 % der Forderungen von Kurt Allert gegen den Kunden beträgt, seit mehr als 4 Wochen in Verzug, können wir sämtliche Rechnungen für bis dahin durch uns erbrachte Leistungen sofort fällig stellen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte; Abtretungsverbot

- 4.1 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt sind oder auf Gewährleistungsansprüchen beruhen.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag an Dritte abzutreten.

5. Lieferung; Lieferzeit; Mitwirkungspflichten des Kunden; Höhere Gewalt

- 5.1 Die Lieferung erfolgt FCA („Frei Frachtführer“) Austrasse 36, Oberndorf am Neckar Incoterms 2020. Auf Verlangen des Kunden versenden wir an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung des Packmaterials) zu bestimmen. Die Kosten für Verpackung sowie Versand- und Transportkosten trägt der Kunde.

- 5.2 In der Auftragsbestätigung genannte Liefer-/Leistungsstermine sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 5.3 Die fristgerechte Lieferung durch Kurt Allert setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Kurt Allert die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.5 Verzögerungen der Leistungserbringung aufgrund von Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen sowie aufgrund von Pandemien oder Naturgewalten, befreien Kurt Allert für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich um die Dauer des Leistungshindernisses. Verzögerungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer oder einer etwaigen behördlich verfügten Betriebsschließung von Kurt Allert oder seiner Zulieferer aufgrund einer Pandemie auftreten, gelten als höhere Gewalt. Kurt Allert wird den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von einem Ereignis höherer Gewalt informieren. Wird die Leistungserbringung um mehr als drei Monate verzögert, sind der Kunde und Kurt Allert jeweils berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Sollte dem Kunden eine Fortführung des (restlichen) Vertrages bei Teilrücktritt oder Teilkündigung nicht zumutbar sein, ist der Kunde berechtigt, vom gesamten Vertrag zu zurückzutreten bzw. zu kündigen. Vor Ausübung des Kündigungsrechts werden die Parteien versuchen, eine Lösung zu finden, die die Fortführung des Vertrages (oder Teile davon) ermöglicht.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an die mit der Versendung beauftragten Person auf den Kunden über.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.3 Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung nach seinen Angaben.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Bei der Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Ware beim Kunden oder dessen Beauftragten unter Angabe des vom Kunden behaupteten Mangels in Textform (per E-Mail oder Telefax) uns gegenüber anzuzeigen. In diesem Fall hat der Kunde die Ware zwecks Nachprüfung durch Allert unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 7.3 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die mangelnde Funktionsfähigkeit des Produkts bzw. dessen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit dadurch verursacht wurde, dass der „Technische Leitfaden zur Installation und Wartung von Scharnierplattenbändern F179“ nicht beachtet wurde. Dieser technische Leitfaden ist abrufbar unter <http://www.allert-oberndorf.eu/de/downloads/>.
- 7.4 Macht der Kunde eigene Vorgaben zu Material, Konstruktion und Art der Ausführung unserer Leistungen, so produzieren wir den Leistungsgegenstand entsprechend den Vorgaben des Kunden. Produzieren wir nach Vorgaben des Kunden, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel, die auf den Vorgaben des Kunden beruhen, es sei denn diese sind auf einen für uns erkennbaren Mangel zurückzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, uns von der Haftung für durch seine Vorgaben verursachte unmittelbare und mittelbare Schäden freizustellen.
- 7.5 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, beträgt 12 Monate ab Übergabe der hergestellten Ware an den Kunden oder beim Versendungskauf ab Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Auf Anfordern hat der Kunde uns die Versicherung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.
- 8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware erfolgen.

- 8.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Fall tritt der Kunde seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des von uns mit diesem vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten gegenüber uns nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 8.5 Hat der Kunde die Vorbehaltsware weiterverkauft und kommt er in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt Zahlungseinstellung vor, so können wir vom Kunden verlangen, dass er uns die zur Sicherung abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht sowie uns die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 8.6 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten zustehen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 8.7 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware oder der realisierbare Wert der uns zur Verfügung stehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.8 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann sich Kurt Allert andere Rechte an der Vorbehaltsware vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und beim Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

9. Werkzeuge

- 9.1 Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge; dies gilt auch dann, wenn der Kunde ganz oder teilweise Werkzeugkosten bezahlt.
- 9.2 Werkzeugkosten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 9.3 Bei Änderungswünschen des Kunden vor Fertigstellung der Werkzeuge, die sich auf Planung und Fertigung der Werkzeuge auswirken, sind wir berechtigt, vom Kunden die Erstattung der Mehrkosten zu verlangen. Die Kosten für nachträgliche Änderungen des Werkzeugs sind vom Kunden in voller Höhe zu tragen.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Fertigen und liefern wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden, so gewährleistet der Kunde, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und vom Kunden Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend machen sollten, freizustellen. Entstehen uns in Fall der Verletzung eines Schutzrechtes oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechtes Schäden, so hat uns der Kunde dafür Ersatz zu leisten.

11. Haftung

- 11.1 Wir haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 11.2 Auch bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, lediglich bei Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 11.4 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 11.5 Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Kurt Allert.

12. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort, auch für die Nacherfüllung, ist der Sitz von Kurt Allert in Oberndorf am Neckar.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Oberndorf am Neckar. Wir sind berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).